

Kurztitel

Maschinenmechaniker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 84/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 241/2004

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

31.05.2004

Text**Fachrechnen**

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnung,
2. Winkelfunktionen,
3. Koordinatensysteme,
4. Übersetzungen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachrechnen ist nach 80 Minuten zu beenden.